

Stadt Leipzig • Amt 32 • 04092 Leipzig

## öffentliche Bekanntmachung

### Ordnungsamt

Abteilung Versammlungs- und  
Veranstaltungsbehörde

Prager Str. 136, Haus A, 04317 Leipzig

Sprechzeiten: Mo., Di., Do. und Fr. 9 - 12 Uhr  
Di. 13 - 18 Uhr, Do. 13 - 16 Uhr

Bearbeiter/-in: Herr Schmidt

Raum: A 4.056a

Tel.: +49 341 123-8521

Fax: +49 341 123-8838

E-Mail: ordnungsamt@leipzig.de

Ihre Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Aktenzeichen

Datum

32.7

30.12.2017

## Allgemeinverfügung

**Auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) erlässt die Stadt Leipzig folgende Allgemeinverfügung:**

1. Alle zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung (30.12.2017, 06:00 Uhr) nicht angezeigten Aufzüge und öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, die im Zusammenhang mit den alljährlichen Silvesterfeierlichkeiten am Connewitzer Kreuz stattfinden, werden untersagt, sofern sie im Zeitraum von Sonntag, dem 31.12.2017, 23:00 Uhr, bis zum Montag, dem 01.01.2018, 06:00 Uhr im Gebiet des Leipziger Stadtteils Connewitz, begrenzt durch Richard-Lehmann-Straße, Arthur-Hoffmann-Straße, Zwenkauer Straße, Meusdorfer Straße, Wolfgang-Heinze-Straße, Brandstraße, Windscheidstraße und Richard-Lehmann-Straße einschließlich des mit diesen Straßennamen bezeichneten Verkehrsraums (Fahrbahnen und Gehwege) stattfinden sollen. Lageplan ist Bestandteil der Verfügung.
2. Für die Beschränkungen Nr. 1 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt an dem Tag als bekannt gegeben, der auf die öffentliche Bekanntgabe folgt.

### I. Rechtsgrundlagen

1. § 15 Abs. 1 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) vom 25.01.2012
2. § 35 Satz 2, 1. Alternative, § 41 Absatz 3 und 4 und § 43 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586)
3. § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 17.6.2008 (BGBl. I S. 1010).

Die Allgemeinverfügung einschließlich der zugehörigen Begründung kann am 31.12.2017 im Zeitraum von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Polizeirevier Zentrum, Dimitroffstraße 1, 04107 Leipzig eingesehen werden.

## **Begründung II. Sachverhalt**

In den vergangenen Jahren fanden anlässlich der Silvesterfeierlichkeiten am Connewitzer Kreuz unangezeigte Versammlungen statt, die in ihrem Verlauf stets unfriedlich endeten, so in der Silvesternacht der Jahre 2010/2011, 2011/2012 sowie 2012/2013, 2013/2014 und 2014/2015.

So setzte sich beispielsweise am 01.01.2013 ein nicht angezeigter Aufzug in Bewegung, welcher von einem Fronttransparent unter dem Motto „Der staatlichen Repression entgegenzutreten“ angeführt wurde. An dieser angeblichen Spontanversammlung beteiligten sich ca. 200 Personen. Nachdem die Einsatzkräfte der Polizei durch augenscheinlich betrunkene Versammlungsteilnehmer mit diversen Wurfgeschossen beworfen wurden, wurde die Versammlung durch die Polizei aufgelöst.

In der Silvesternacht des Jahres 2013/2014 formierte sich am 01.01.2014 gegen 1:00 Uhr nach ersten Ingewahrsamnahmen durch die Polizei und den darauffolgenden Ausschreitungen in Form von Böller- und Flaschenwürfen ein Aufzug. Es wurden zwei Transparente („Bleiberecht für Lampedusa“ und „Beatdown! Nazi-Zentren dichtmachen“) mitgeführt. Dem Aufzug schlossen sich bis zu 200 Personen an, wobei es durch einen Großteil der Versammlungsteilnehmer zu Böller- und Raketenwürfen gegen die eingesetzten Polizeibeamten gekommen ist. Versuche zur Kontaktaufnahme wurden von den Versammlungsteilnehmern ignoriert. Im Ergebnis wurde Versammlung vor Ort durch mündliche Verfügung der Versammlungsbehörde aufgelöst.

In der Silvesternacht des Jahres 2014/2015 formierte sich kurz vor 01:00 Uhr im Bereich des Connewitzer Kreuzes ein unangezeigter Aufzug von ca. 300 Personen mit der Botschaft „Nationalismus raus aus den Köpfen“ und „Still Fighting – Fortress Europe“. Nach einer kurzen Runde durch den Stadtteil Connewitz stoppte die Bereitschaftspolizei den Zug. Nachdem aus den Reihen der Demonstranten Flaschen und Feuerwerkskörper in Richtung der Einsatzkräfte der Polizei, des Polizeipostens in der Wiedebachpassage und der Polizeiautos geworfen wurden, wurde der Aufzug als gewalttätig eingestuft und seitens der Versammlungsbehörde aufgelöst. Eine vorherige Kontaktaufnahme der Versammlungsbehörde mit potentiellen Veranstaltern zum Zwecke einer möglichen Kooperation war nicht möglich.

Die angebliche Spontanität der in Rede stehenden nicht angezeigten Versammlungen muss allein schon von daher in Zweifel stehen, dass bei den Aufzügen vorbereitete Transparente mitgeführt wurden, die ganz eindeutig gegen einen vorher nicht absehbaren, plötzlichen Entschluss zur Durchführung einer Versammlung sprechen. Vielmehr legt insbesondere die Regelmäßigkeit der unangezeigten unfriedlichen Versammlungen eine Planmäßigkeit der Nichtanzeige nahe.

Dies leitet sich auch aus einer Stellungnahme, die das Landesamt für Verfassungsschutz mit Schriftsatz vom 21.12.2015 der Versammlungsbehörde Leipzig in Hinblick auf den Jahreswechsel 2015/2016 hat zukommen lassen, ab. Das Landesamt äußerte sich zu Aktivitäten aus dem als linksextremistisch einzuschätzenden Milieu zu Silvester folgendermaßen:

*„[...] Eine ausdrückliche Mobilisierung ist allerdings auch nicht nötig. In der Silvesternacht gehören die Treffen am Connewitzer Kreuz und gewalttätigen Aktionen zum Standardrepertoire der autonomen Szene. Berücksichtigt werden muss, dass seit dem Aufruf zur Gewalt vom 17. Dezember 2014 Leipzig eine ständige Präsenz gewaltgeprägter Aktionen der autonomen Szene aufweist. Mit [...] den Ausschreitungen am 12. Dezember 2015 erreichte die Gewalt der Leipziger Antifa eine neue Dimension. Auf Grund dieser Entwicklung besitzt sie eine bundesweite Reputation innerhalb der autonomen Szene, so dass mit überregionaler Beteiligung an Aktionen in Connewitz gerechnet werden kann. Der Polizeiposten in der Wiedebachpassage dürfte dabei hauptsächlich im Fokus der Aktivitäten stehen, deren Ausmaß durchaus die der Vorjahre übertreffen kann.“*

Diese durch das Landesamt für Verfassungsschutz festgestellte „neue Dimension“ der Leipziger autonomen Szene zeigte sich nicht nur durch das o. g. Beispiel, sondern durch eine Vielzahl gewaltgeprägter Aktionen, die Leipzig den inoffiziellen Titel „Randalemeister 2015“ einbrachten (vgl. <https://linksunten.indymedia.org/de/node/160914>).

Dort hieß es u. a. wie folgt:

*„[...] And the winner is... Leipzig! Das Komitee der 1. Liga für Autonome gratuliert den GenossInnen zum diesjährigen Titel: „Randalemeister 2015“. Das Komitee hat es sich nicht leicht gemacht bei der Entscheidung, dennoch wird der Vorschlag sicher auf Zustimmung bei den Behörden stoßen. Es muss hier auch auf die Kontinuität der GenossInnen verwiesen werden. In der weiteren Auswahl dabei waren: Frankfurt, Bremen, Hamburg und Berlin.*

*Neben der bekannten „Wagensportliga“ („Musik, bitte“) wurde es Zeit eine neue „Liga“ zu begründen. Für die gemeinsame Party aller autonomen Gruppen schlägt das Komitee die Weihnachtsfeier des „Antifa e.V.“ am 12. Dezember in Connewitz vor.*

*Sollte der Vorschlag zu kurzfristig sein, bieten sich noch die Silvesterfeierlichkeiten am Connewitzer Kreuz an oder die Geburtstagsparty von Legida im Januar 2016.“*

Weiterhin wurden „Aktionen“ des als linksextremistisch einzuschätzenden Milieus dargestellt, welche zu dem Titel „Randalemeister 2015“ geführt haben. Dazu hieß es wie folgt:

„... Die Entscheidung begründet das Komitee mit folgenden offiziellen Meldungen wie folgt:

1. Januar: „Spontandemo lässt Partystimmung am Connewitzer Kreuz kippen“ (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/130889>)

7. Januar: Angriff auf Polizeiposten in Connewitz in Erinnerung an Oury Jalloh (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/131314>)

15. Januar: Scherbendemo mit 800 Menschen durch die Leipziger Innenstadt. Alleine beim Leipziger Amtsgericht gingen 40 Scheiben zu Bruch. (<https://linksunten.indymedia.org/en/node/132125>)

20. Januar: Angriff auf die GRK Holding GmbH. 4 Autos gehen in Flammen auf (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/133322>)

21. und 30. Januar: Brände an Bahnanlagen gegen Legida-Aufmärsche (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/134083>)

28. Januar: Angriff auf Polizeistation in Plagwitz (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/133720>)  
[...]

20. April: Militanter Angriff auf Legida-Aufmarsch (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/140992>)

24. April: Ausländerbehörde entglast (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/141296>)

5. Juni: Militante Demonstration in der Innenstadt. Cops und das Bundesverwaltungsgericht werden angegriffen. (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/145783> / <https://linksunten.indymedia.org/de/node/145986>)  
[...]

6. August: Angriff auf Polizeiposten in der Eisenbahnstraße. Ein Polizeiauto geht in Flammen auf (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/150244>)  
[...]

26. September: Angriffe auf Cops und Nazis beim ersten „Offensive für Deutschland“(OfD)-Aufmarsch (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/154433> / <https://linksunten.indymedia.org/de/node/154425>)  
[...]

17. Oktober: OfD-Demo in Grünau - Feuer an Bahnanlagen & Angriffe auf Cops (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/156195>)  
24. Oktober: Steinwürfe und Blockaden gegen „Offensive für Deutschland“ (OfD) (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/157143>)

7. November: AfD-Stand zerstört (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/158512>)

10. November: Angriff auf Landesdirektion (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/158866>)

14. November: Nazis angegriffen (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/159233>)“

Dies wog umso schwerer, da seitens des als linksextremistisch einzuschätzenden Milieus, in Auswertung der Ereignisse des 12. Dezember 2015 in Leipzig, eine offene Feindschaft zur Polizei propagiert wurde. Unter der Internetseite <https://linksunten.indymedia.org/de/print/162639> hieß es dazu wie folgt:

*„[...] Wir können in Leipzig immer häufiger beobachten, dass diese sadistischen Bastarde in Uniform Personen beleidigen, bedrohen und verprügeln die ihnen missliebig sind. Auch dies ist ein Grund, wieso sich so viele Personen am vergangenen Samstag an den Angriffen gegen die Bullen beteiligt haben. Ihr seid verhasst! Die Momente, in denen ihr unter Steinhagel die Flucht ergriffen habt, waren für viele die schönsten seit Langem. Die Angst in euren Augen zu sehen erfüllte uns mit Freude, diese Freude könnt ihr uns auch nicht nehmen, wenn ihr uns bei der nächsten Kontrolle misshandelt. Diese Erinnerung und dieser Sieg gehörten uns. Wir kennen die Konsequenzen für unser Handeln, lernt ihr die für euer Handeln kennen. Hier waren Kriminelle am Werk, die vor nichts zurückschrecken. Oberbürgermeister Burkhard Jung zum 12.12.2015. Ja wir sind Kriminelle, wir sind Chaoten, wir sind Vandalen, wir sind Staatsfeinde und wir werden euch dies spüren lassen.“*

Insofern weder für den 31.12.2015 noch für den 01.01.2016 eine Anzeige der zu erwartenden Versammlung erfolgte, wurde vor dem Hintergrund der Gefahrenprognose ein Versammlungsverbot mittels Allgemeinverfügung verfügt, das räumlich und zeitlich dem hiermit festgelegten Versammlungsverbot entsprach. Daraufhin verlief Silvester 2015 am Connewitzer Kreuz friedlich.

Auch eine Verlagerung der Gewalt konnte polizeilicherseits nicht festgestellt werden, weswegen die Polizeidirektion Leipzig zu dem Schluss gekommen war, dass die Allgemeinverfügung der maßgebliche Grund dafür war, dass in der Silvesternacht eine Lageberuhigung festgestellt werden konnte.

Abseits des Jahreswechsels konnte das für 2015 notierte Gewaltpotential auch 2016 weiterhin festgestellt werden.

So schätzte das Landesamt für Verfassungsschutz mit Schriftsatz vom 15.12.2016 ein, dass Leipzig nach wie vor die absolute Schwerpunktregion der sächsischen autonomen Szene und auch Brennpunkt linksextremistischer Gewalt ist.

Gleichzeitig räumte das Landesamt für Verfassungsschutz ein, dass das öffentliche Aktionsniveau der Leipziger „Autonomen“ gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist.

Unabhängig davon ist es zu zahlreichen Angriffen – vor allem auch gegen staatliche Behörden und Institutionen – gekommen, wobei insbesondere ein Anstieg zum Jahresende hin zu verzeichnen ist. So drangen am 01.01.2016 unbekannte Täter auf das umzäunte Gelände des Hauptzollamtes Dresden in Leipzig ein und setzten 8 Fahrzeuge in Brand.

Am 20.02.2016 setzten unbekannte Täter ein Fahrzeug des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig mit Brandbeschleuniger in Brand.

Auch am 08.03.2016 ist es zu Brandstiftung gekommen. Ziel waren 8 LKW und 2 LKW-Anhänger, die auf dem umzäunten Innenhof einer Werkstatt abgestellt waren. Sechs der Fahrzeuge sowie die beiden Anhänger waren als Eigentum der Bundeswehr erkennbar.

Am 24.04.2016 beteiligten sich etwa 30 – 40 verummte Personen an einer Spontandemonstration durch den Stadtteil Plagwitz. Dabei zündeten sie Feuerwerk und warfen Steine gegen eine Filiale der Sparkasse. Es gingen mehrere Glasscheiben zu Bruch, außerdem wurde die Fassade mit Teer- und Farbbeuteln beschmutzt. In unmittelbarer Nähe wurde an eine Hauswand der Schriftzug „Fight against Nazis and Cops“ gesprüht.

In der Nacht vom 07. auf den 08.07.2016 zerstörten Tatverdächtige 7 Scheiben des Arbeitsgerichts und verursachten so einen Sachschaden von etwa 2.000 EUR.

Am 20.09.2016 zerstörten unbekannte Tatverdächtige alle Scheiben an einem Fahrzeug der Bundeswehr und beschädigten den Lack.

Des Weiteren wurde am 13.11.2016 die Wohnung eines ehemaligen NPD - Landtagsfraktionsmitarbeiters unbewohnbar gemacht, indem großflächig Bitumen verteilt wurde und Sanitäranlagen, Elektrogeräte und andere Einrichtungsgegenstände zerstört wurden (<https://linksunten.indymedia.org/de/node/196625>).

Im Vorfeld des „Bürgerforums“ der Leipziger Volkszeitung am 30.11.2016, an dem auch der AfD-Politiker Uwe Wurlitzer teilnehmen sollte, gab es einen Aufruf zu entsprechendem Gegenprotest. Dort hieß es unter <https://linksunten.indymedia.org/de/node/197454> wie folgt:

*„[...] Wir haben kein Bock auf chauvinistische Politiker wie Thomas Feist und alle weiteren Partei-VertreterInnen für dieses Podium. Wir haben kein Interesse an ihren Sprechblasen zum Thema „Gewalt“ und dem geheuchelten „Gewaltverzicht“ ihrerseits. Wir rufen dazu auf diese Veranstaltung zu einem Desaster zu machen. Scheißt auf ihre Regeln und ihren angeblichen Dialog. Sie wollen Wahlkampf für ihre Parteien und das Fortbestehen dieser Verhältnisse machen. Wir sagen: Verpisst euch! Für euch nur Tränen und Pisse! Seid kreativ und sorgt für ein grandioses Scheitern des angeblichen „Bürgerforums“. Connewitz und sein schlechter Ruf brauchen einen neuen Eintrag!“*

In der Nacht vom 06. zum 07.12.2016 wurden am Rathaus Leutzsch drei Fahrzeuge des Ordnungsamtes der Stadt Leipzig in Brand gesetzt. Die Fahrzeuge waren auf dem umzäunten Gelände des Leutzscher Rathauses abgestellt und brannten vollständig aus.

Zudem wurden in derselben Nacht die Scheiben des Technischen Rathauses der Stadt Leipzig beschädigt. Dies wurde im Nachgang unter der Bezeichnung „DIY Destroy It Yourself“ auf <https://linksunten.indymedia.org/de/node/198679> folgendermaßen begründet:

*„[...] Deutschunterricht und Teddybären verteilen ist bei weitem nicht genug im Angesicht von Massenabschiebungen, Gefangenschaft in der Residenzpflicht und strukturellem Rassismus in der Gesellschaft und Behörde. Das Entglasen einer Ausländerbehörde ebenso nicht. Doch es drückt die Überzeugung aus, dass menschenunwürdige Strukturen zerstört werden müssen und soll die Ursache in den thematischen Mittelpunkt legen. Wir brauchen keine Arbeit des Ehrenamtes, sondern politische Selbstorganisation, die letzten Endes in die Abschaffung jeglicher staatlicher Strukturen münden muss. Dieses ausbeuterische System sollte nicht durch unsere Arbeit unterstützt werden. Doch das tun wir wohl, wenn wir nicht zuschauen, wie Betroffene alleine gelassen werden. Es macht uns wütend, dass Menschen von den Kapazitäten und der Willkür des Interesses anderer abhängig gemacht werden, da ihre Grundbedürfnisse ansonsten nicht erfüllt werden. Die Ausländerbehörde ist für uns ein Ausdruck dieser Zustände, denn täglich werden hier Menschen ihrer Selbstbestimmung beraubt. Wir möchten unsere Solidarität mit Marginalisierten nicht nur im Alltag, sondern auch im politischen Kampf leben. Beschissene Strukturen schaffen sich nicht von selbst ab, wir müssen uns alle darum kümmern!“*

Am Abend des 10.12.2016 führten etwa 30 – 40 verummte schwarz gekleidete Personen am Südplatz eine Spontandemonstration durch. Die Aktion dauerte etwa 10 Minuten. Sie blockierten die Fahrbahn mit Absperrbändern, zündeten bengalische Feuer und zeigten Transparente.

In der Nacht zum 16.12.2016 wurde ein Polizeitransporter, der vor dem Polizeiposten Connewitz in der Wiedebachpassage geparkt war, in Brand gesetzt. In einem anschließend auf <https://linksunten.indymedia.org/de/node/199481> veröffentlichten Bekennerschreiben hieß es folgendermaßen:

*„[...] Der Staat, jene Herrschaftsinstitution, die sich anmaßt, unser aller Leben überwachen und kontrollieren zu wollen, ist nichts als eine verdammte Schutzhülle des Kapitals. Er schützt nicht 'unsere Interessen' oder 'unsere Sicherheit', sondern lediglich jene Klassenherrschaft, von der wir tagtäglich ausgebeutet werden. Ihr, dreckige Bullenschweine, ihr seid die Verteidiger und Söldner dieser Herrschaft, die uns als 'Recht und Ordnung' verkauft werden soll. Ihr seid es, die uns immer wieder gedemütigt, verletzt und eingesperrt haben. So wie ihr erst vor einigen Tagen unsere Genossen Thunfisch eingesperrt habt. Mit ihr wollen wir uns solidarisch zeigen. Wir alle sind Thunfisch. Und wenn ihr eine von uns angreift, greift ihr uns alle an. Euer Gewaltmonopol soll uns wehrlos machen, doch wir ermächtigen uns selbst und schlagen zurück. Jedes einzelne Mal. Und diese Karre war nicht die letzte, die brennen wird. Wir, Antifaschist\*innen und Anarchist\*innen, wir sind in Rojava und Chiapas, wir sind auf der ZAD und in der Rigaer, wir waren in Genua und werden in Hamburg sein. Wir sind überall und wir werden und erheben uns tagtäglich. Wir werden uns weiter organisieren und dann bekommt ihr unsere nackte Wut auf eure Herrschaft, auf eure Unterdrückung und eure Grenzen zu spüren. Die Flammen letzte Nacht waren erst der Anfang. An all unsere Genoss\*innen und Genossen dort draußen: Wir sind bereit, wir sind da, wir warten nur darauf, dass es losgeht. Es beginnt jeden Tag im Kleinen. Schreibt die Parole an jede Wand:  
Keine Macht. Für Niemand.“*

Auch für den Jahreswechsel 2016/2017 wurde keine Versammlung angezeigt, die einer Anzeige der bisherigen Versammlungen entspricht. In der Folge wurde erneut eine Allgemeinverfügung durch die Stadt Leipzig erlassen mit dem Ergebnis, dass Silvester am Connewitzer Kreuz friedlich verlief. Wiederum konnte keine Verlagerung der Gewalt festgestellt werden.

Eine im Vorfeld angezeigte Versammlung unter dem Motto „Bier statt Böller“ fand nach erfolgtem Kooperationsgespräch und Erlass eines Beschränkungsbescheids am 31.12.2016 von 23:00 Uhr bis 23:30 Uhr ohne besondere Vorkommnisse statt.

Auch im Jahr 2017 konnten durch die Polizei Feststellungen zu Aktionen gemacht werden, die in die Gefahrenprognose Eingang finden müssen und die sowohl die Wahrscheinlichkeit von gewalttätigen Auseinandersetzungen am Connewitzer Kreuz am Rande der dort üblichen Silvesterfeierlichkeiten als auch der Durchführung einer unangezeigten Versammlung erhöhen.

Am 01.01.2017 zerschlugen unbekannte Täter in Leipzig am Gebäude der Agentur für Arbeit zunächst zahlreiche Fensterscheiben und setzten anschließend die Räume mit Molotow-Cocktails in Brand.

Am 08.01.2017 sammelten sich ca. 100 Personen am Connewitzer Kreuz und führten eine „Schneeballschlacht“ durch, in deren Folge Fahrzeuge im fließenden Verkehr beschädigt wurden.

Am 20.01.2017 führten Personen des linken Spektrums eine wohl entgegen der Regelungen des Sächsischen Versammlungsgesetzes unangezeigte Versammlung unter Verwendung von Front- und Seitentransparenten sowie bengalischen Fackeln unter dem Motto „Not our Future – Schulter an Schulter gegen Faschismus“ durch.

In der Nacht vom 04. auf den 05.03.2017 wurden im Bereich der Karl-Heine-Straße zwei Bagger abgebrannt. Das zugehörige Bekennerschreiben auf <https://linksunten.indymedia.org/de/node/207139> bringt diese Ereignisse mit Kritik an Gentrifizierung in Verbindung.

Darin heißt es:

*„Das Kapital hat sich am Wohnungsmarkt in Leipzig richtig austoben können und die Party scheint noch nicht vorbei zu sein. Es besteht auch weiterhin die Gelegenheit selbst mit einem schmalen Geldbeutel dabei zu sein: Brandsätze kosten nicht die Welt, Steine gibt's sogar umsonst!*

*Die Belagerung der Stadt an diesem Wochenende durch die Bullen ist ätzend, Polizeistaat lässt grüßen. Auch die verstärkte Überwachung konnte diese und andere Angriffe auf Nazis, Bullen und die saubere Stadt nicht verhindern. Unser Hass ist größer als jedes Bullenaufgebot.“*

In der Nacht vom 16. auf den 17.03.2017 wurde an und in einem der zu errichtenden Gebäude am Lindenauer Hafen ein größerer Brand verursacht.

Am 20.03.2017 verübten unbekannte Täter zwei Brandanschläge gegen die Deutsche Bahn AG. Betroffen waren die Bahnstrecken Leipzig-Bitterfeld und Leipzig-Weißenfels. Die Täter öffneten jeweils Kabelschächte und entzündeten mehrere Kabel, es kam zum Ausfall der Lichtsignalanlagen.

Am 08.04.2017 wurden durch Unbekannte ein Mehrfamilienhaus in der Kochstraße sowie ein Gebäude in der Prinz-Eugen-Straße mit Farbbeuteln und Farbeiern beworfen (Sachbeschädigung). Ein zugehöriges Bekenner schreiben auf „Indymedia“ brachte die Aktion mit dem Thema Gentrifizierung in Verbindung.

Am 15.04.2017 beschädigten Unbekannte mittels eines Steins das Außenglas der Außenstelle des Polizeireviers Leipzig-Südost in der Wiedebachpassage.

Am 21.04.2017 wurde die Außenkamera an der Außenstelle des Polizeireviers Leipzig-Südost in der Wiedebachpassage beschädigt.

Am 28.04.2017 wurde durch Unbekannte in der Mühlholzgasse in Connewitz die Scheibe eines Triebwagens der Deutschen Bahn AG eingeschlagen und ein Bekenner schreiben hinterlegt. Als Grund wurde die von der Deutschen Bahn AG forcierte Räumung des linken Szeneobjekts „Black Triangle“ aufgeführt.

Am 05.06.2017 liefen ca. 40 schwarz bekleidete Personen ohne erforderliche Versammlungsanzeige vom Südplatz in Richtung Kurt-Eisner-Straße, zündeten pyrotechnische Erzeugnisse und verteilten Flyer. Letztere thematisierten u. a. die zunehmende Bewaffnung der politischen Rechten und die „Tyranisierung der Antifaschisten“ durch staatliche Behörden.

Am 26.06.2017 setzten unbekannte Täter in Leipzig zwei Fahrzeuge der Polizei in Brand.

Am 30.06.2017 sammelte sich eine Gruppe von 50 bis 100 Personen in der Wolfgang-Heinze-Straße, bewarf einen Bus mit Böllern und setzte mehrere Container in Brand. Auf der Internetplattform „Linksunten.Indymedia“ wurde die Aktion thematisiert. Man wollte demnach mit dieser Handlung ein Zeichen der Solidarität für die geräumte „Friedel 54“ setzen bzw. sich auf den anstehenden G20-Gipfel einstimmen.

Am 31.07.2017 beschädigten unbekannte Täter beim Polizeirevier Leipzig-Südwest vermutlich mit Zwillen und einer Axt die Fensterscheiben. Zudem schlugen sie die Wechselsprechanlage, das Eingangsschild sowie Teile der Alarmanlage ein und beschmierten die Fassade und die Fenster mit Bitumenfarbe.

Am 28.08.2017 versammelten sich 50 verummte Personen gegen das Versammlungsgesetz verstoßend im Bereich der Bornaischen Straße und führten einen Aufzug durch. Dabei wurden Plakate mitgeführt sowie pyrotechnische Erzeugnisse gezündet.

Am 29.08.2017 zogen 6 Personen im Bereich der Wolfgang-Heinze-Straße Glascontainer auf die Straße und stießen diese um. Weiterhin wurde ein Seenotsignal gezündet und in einen Container geworfen. Auf die Straße wurde der Schriftzug „Intermedia unvergessen“ mittels Farbe gesprüht.

Am Abend des 10.12.2017 trafen sich ca. 150 - 200 Personen zu einer Schneeballschlacht am Connewitzer Kreuz. Vereinzelt wurde Pyrotechnik gezündet. Dabei wurden insgesamt vier Abfalltonnen auf die Kochstraße am Connewitzer Kreuz geschoben und in Brand gesetzt.

Die daraufhin am Connewitzer Kreuz eingesetzten Polizeikräfte stellten Flaschenwürfe fest, welche auch in Richtung der eintreffenden Feuerwehr gingen. Der Nahverkehr musste für 10 Minuten unterbrochen werden.

In der Nacht vom 17. auf den 18.12.2017 wurde das Technische Rathaus durch unbekannte Tatverdächtige beschädigt. Die Schriftzüge „Mord, Folter, Deportation“ sowie „Frontex“ und „Keine Deals mit dem Lybienregime“ wurden in weißer und schwarzer Farbe an die Fassade angebracht. Zudem wurden Steinschläge an den Fenstern festgestellt. Mittels umfunktionierter Feuerlöscher wurden die Hausfassade in einem Ausmaß von 5 x 5 m mit roter Farbe besprüht.

Konkrete Erkenntnisse über Mobilisierungen zu Aktionen in der Silvesternacht 2017/2018 liegen dem Landesamt für Verfassungsschutz gegenwärtig nicht vor. Diesseits wird jedoch ausgeführt, dass erfahrungsgemäß aber davon auszugehen ist, dass es zu Spontanaktionen kommen kann. Prädestiniert hierfür sei das Connewitzer Kreuz, insbesondere könne die dort installierte Kamera das Ziel von Angriffen sein.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen sowie der bestehenden Gefahrenprognose hat die Polizeidirektion Leipzig den Erlass einer Allgemeinverfügung erneut als notwendig eingeschätzt.

Im Ergebnis ist die Stadt Leipzig zu der rechtlichen Auffassung gelangt, erneut eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

### **III. Rechtliche Würdigung**

Die Stadt Leipzig ist nach § 15 Abs. 1 i. V. m. §§ 32 Abs. 1 Ziffer 4 und 33 Abs. 1 des Sächsischen Versammlungsgesetzes für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

Ermächtigungsgrundlage für das Verbot einer Versammlung ist § 15 Abs. 1 SächsVersG. Die zuständige Behörde kann nach dieser Bestimmung eine Versammlung oder einen Aufzug verbieten oder von bestimmten Beschränkungen abhängig machen, wenn bei verständiger Würdigung aller erkennbarer Umstände, die zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vorliegen, die Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit/Ordnung verursacht. Für eine Gefahrenprognose, die dabei zu erstellen ist, sind ausreichende Anhaltspunkte notwendig (Komm. von Jarass/Pieroth zum GG, Ziff. 21 zu Art. 8), so dass immer auf den Einzelfall und auf die Umstände abzustellen ist.

Dabei umfasst der Begriff der öffentlichen Sicherheit den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14.05.1985 - 1 BvR 233, 341/81 -, BVerfGE 69, 315).

Bei ihrer Entscheidung muss die Behörde prüfen, ob die Gefahr für die genannten Rechtsgüter unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Beschränkung der Versammlung rechtfertigt und ob nach pflichtgemäßem Ermessen ein Einschreiten angezeigt ist (BVerfG, Beschl. v. 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90 - juris Rdnr. 51).

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden.

Die Versammlungsfreiheit hat nur dann zurückzutreten, wenn eine Güterabwägung unter Berücksichtigung der Bedeutung des Freiheitsrechts ergibt, dass dies zum Schutz anderer gleichwertiger Rechtsgüter erforderlich ist.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und die staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.



Zur öffentlichen Ordnung zählen die ungeschriebenen Verhaltensregeln, deren Einhaltung nach den herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten Zusammenlebens anzusehen sind.

Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt vor, wenn bei verständiger Würdigung der erkennbaren Umstände infolge der Durchführungen der Veranstaltung der Schadenseintritt mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit droht.

Grundsätzlich besteht eine Anzeigepflicht (im herkömmlichen Sprachgebrauch als „Anmeldung“ bezeichnet) von Versammlungen unter freiem Himmel.

Diese hat nach § 14 Abs. 1 SächsVersG 48 Stunden vor der Bekanntgabe bei der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges zu erfolgen und begründet insofern eine positive Informationspflicht (vgl. Dietel/Gintzel/Kniesel, Versammlungsgesetz, 16. Auflage, § 14 Rn. 8).

Daraus folgt, dass der Veranstalter von sich aus die vorgeschriebenen Angaben machen muss und nicht erst auf Verlangen der zuständigen Behörden.

Zweck der Regelung des § 14 SächsVersG ist primär, Versammlungen und Aufzüge zu ermöglichen. Die Anzeige bei der zuständigen Behörde soll zum einen sicherstellen, dass der Versammlung oder dem Aufzug der erforderliche Schutz zuteilwerden kann. Sie dient zum anderem dem Zweck, Drittinteressen zu berücksichtigen und Sicherheitsinteressen wahren zu können.

Die mit der Anzeige verbundenen Angaben sollen den Behörden die notwendigen Informationen vermitteln, damit sie sich ein Bild darüber machen können, was einerseits zum möglichst störungsfreien Verlauf der Veranstaltung an Verkehrsregelungen und sonstigen Maßnahmen veranlasst werden muss und was andererseits im Interesse Dritter sowie im Gemeinschaftsinteresse erforderlich ist und wie beides aufeinander abgestimmt werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – BvR 233/81 und 341/81 -, E 69, 315).

Dies ist gerade im Zusammenhang mit den Silvesterfeierlichkeiten und hier insbesondere im Bereich Connewitzer Kreuz von großer Bedeutung.

Die zuständigen Behörden können bei rechtzeitiger Anzeige Vorsorge treffen, um zu verhindern, dass die Interessen der Versammlungsbeteiligten (hier Veranstalter, Leiter und Teilnehmer) unnötig oder übermäßig mit Drittinteressen kollidieren. So kann bei einer ordnungsgemäßen Anzeige darüber entschieden werden, welche sichernden und ordnenden Maßnahmen zu treffen sind, die einerseits den möglichst störungsfreien Verlauf der Versammlung oder des Aufzuges sicherstellen und andererseits Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausschließen oder auf ein geringes Maß herabsetzen.

Die Anzeigepflicht wurde daher durch das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich gerechtfertigt (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – BvR 233/81 und 341/81 -, E 69, 315), insbesondere, da damit erst Maßnahmen zum Schutz und zur ordnungsgemäßen Durchführung der Versammlung ermöglicht werden.

Gleichsam gebietet Art 8 Grundgesetz (GG), dass die Anzeigepflicht nicht ausnahmslos und „schematisch“ Anwendung finden darf, sondern ganz entfällt, wo eine Anzeige nach den Umständen, insbesondere aus Zeitgründen unmöglich ist (Spontanversammlung). Eine Verkürzung der Anzeigefrist darf dort erfolgen, wo ein derartig langer Zeitraum bis zum Beginn der Versammlung nicht zumutbar ist (Eilversammlung) (Roos/Bula, Das Versammlungsrecht in der praktischen Anwendung, 2. Auflage, Rn. 39).

Daraus schlussfolgert sich, dass eine mangelnde Anzeige nicht zwangsläufig das Verbot oder die Auflösung einer Versammlung rechtfertigt, sondern dass auch diese Eingriffe in das Versammlungsrecht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unterliegen.

Auf der anderen Seite entbindet auch eine fehlende Anzeige die Versammlungsbehörde nicht davon, von sich aus ein Verwaltungsverfahren einzuleiten, um die Möglichkeit der Kooperation mit etwaigen Veranstaltern zu prüfen und anschließend eine Entscheidung entweder hinsichtlich eines Beschränkungsbescheides, eines Verbotes oder nur einer Anzeigebestätigung zu treffen (vgl. Kiesel/Poscher in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, 5. Aufl. K Rn. 242, 256 sowie VG Leipzig, Beschl. vom 15.12.2012, Az.: 3 K 934/09).

Bei der Prüfung des bisherigen Versammlungsgeschehens zum Jahreswechsel am Connewitzer Kreuz ist die Versammlungsbehörde zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich bei den Versammlungen weder um Spontan-, noch um Eilversammlungen gehandelt hat.

Für diese Einschätzung spricht zum einen die über Jahre praktizierte Regelmäßigkeit der Versammlungsdurchführung. Dies wird insbesondere durch die Stellungnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz sowohl für 2015 als auch 2016 hervorgehoben. Zum anderen sind bei diesen Versammlungen ausnahmslos zuvor angefertigte Kundgebungsmittel in Form von Transparenten oder Plakaten zur Anwendung gekommen.

Eine Verwendung von zuvor angefertigten Kundgebungsmitteln spricht jedoch regelmäßig gegen eine Spontanität einer Versammlung. Vorliegend lässt sich dies insbesondere am Aufzug vom 01.01.2014 ausmachen. Vor Ort wurde geäußert, dass sich der Aufzug in Folge der beginnenden Gewalttaten formierte. Das mitgeführte Transparent „Bleiberecht für Lampedusa“ steht jedoch im Nachgang in keinem thematischen Zusammenhang, der eine Eilbedürftigkeit gerechtfertigt hätte. Offenkundig war von vornherein geplant, die Versammlung unter Nutzung des Transparentes durchzuführen. Demnach handelte es sich keinesfalls um eine Spontanversammlung.

Folglich waren die Versammlungen im Sinne des § 14 SächsVersG anzeigepflichtig. Selbst bei einer vorliegenden Eilbedürftigkeit – die in der Vergangenheit unter Zugrundelegung der Gesamtumstände nicht nachvollziehbar begründet wurde – wären die Versammlungen im Sinne des § 14 Abs. 3 SächsVersG anzeigepflichtig gewesen. Die Verantwortlichen hatten demnach Gelegenheit, die Versammlung im Vorfeld anzuzeigen – spätestens bei den eingesetzten Polizeibeamten am Silvesterabend vor Ort. Dies ist jedoch nachweislich nicht erfolgt. Im Gegenteil, behördliche Kontaktversuche der Ordnungsbehörden vor Ort wurden regelmäßig ignoriert und damit auch eine Kooperation vor Ort unmöglich gemacht.

Dabei trifft die Obliegenheit zur Kooperation in dem Sinne, gemeinsam auf das Ziel einer friedlichen und die Beeinträchtigung von Drittinteressen möglichst geringhaltenden Durchführung von Demonstrationen hinzuwirken, nicht nur die Behörde, sondern auch den Veranstalter. Dies folgt aus der Pflicht des Veranstalters, Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge anzuzeigen (§ 14 SächsVersG).

Die mit der Anzeige verbundenen Angaben sollen den Behörden die notwendigen Informationen vermitteln, damit sie sich ein Bild darüber machen können, was einerseits zum möglichst störungsfreien Verlauf der Veranstaltung an Verkehrsregelungen und sonstigen Maßnahmen veranlasst werden muss und was andererseits im Interesse Dritter sowie im Gemeinschaftsinteresse erforderlich ist und wie beides aufeinander abgestimmt werden kann. Des Weiteren ermöglicht die mit der Anzeige verbundene Kontaktaufnahme über das gegenseitige Kennenlernen hinaus einen Dialog und eine Kooperation, zu denen die Behörde bereit sein muss und die sich auch für die Demonstrationsträger im eigenen Interesse empfehlen.

Vorliegend handelte es sich offenbar um vorsätzlich und mutwillig, wenn nicht gar böswillig nicht angezeigte Versammlungen, mit der bewussten Absicht, sich einer Kooperation und somit der koordinierenden Einflussnahme der Versammlungs- oder Polizeivollzugsbehörde und damit einer „Kontrollierbarkeit“ zu entziehen.

Wie oben dargelegt, ergibt sich aus einer Nichtanzeige nicht schematisch das Verbot einer Versammlung. Die zu treffende Maßnahme hängt wie bei jeder versammlungsrechtlichen Entscheidung von den Umständen des Einzelfalls ab. Hintergrund hierfür ist jedoch die Ermöglichung von Eil- oder Spontanversammlungen. Das ist vorliegend nach erfolgter Prüfung ausdrücklich nicht der Fall.

Insofern handelt es sich bei den in den vorangegangenen Jahren stattgefundenen Versammlungen in Form von Aufzügen nicht um Spontanversammlungen, welche von der Anzeigepflicht nach § 14 SächsVersG befreit waren.

Auch waren die in der Vergangenheit durchgeführten Versammlungen keine Eilversammlung im Sinne des § 14 Abs. 3 SächsVersG und wurden insbesondere auch nicht als solche bei der Versammlungsbehörde angezeigt.

Durch eine – vorliegend wiederholte - böswillige Nichtanzeige wird insbesondere die Möglichkeit der Behörde zur Kooperation ausgeschlossen. Zwar besteht grundsätzlich keine Kooperationspflicht auf Seiten des Veranstalters.

Dennoch hat das Bundesverfassungsgericht bereits in seinem Brokdorf-Urteil treffend ausgeführt: Scheitert der behördliche Versuch einer solchen Kooperation, die aus Gründen, die von Seiten der Veranstalter und Demonstranten zu vertreten sind, kommt ein Versammlungsverbot in Betracht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 – BvR 233/81 und 341/81 -, E 69, 315).

Für den Fall, dass der Veranstalter ohne Gefährdung des Versammlungszwecks die Möglichkeit, die Versammlung oder den Aufzug rechtzeitig anzuzeigen, möglicherweise sogar böswillig, unterlässt und dadurch eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht, sieht das OLG Düsseldorf die Auflösung jedoch nicht nur als zulässig, sondern im Regelfall als geboten an (OLG Düsseldorf, NstZ 1984, 514).

Besteht das Kooperationsdefizit gerade darin, dass der Behörde Angaben vorenthalten werden, die dem Veranstalter ohne weiteres möglich und auch unter Berücksichtigung des besonderen Schutzes durch Art. 5 Abs. 1 GG und 8 Abs. 1 GG zumutbar wären – wie vorliegend mangels Anzeige der Fall war -, und hat dies zur Folge, dass die Gefahrenprognose nur auf einer unzureichenden tatsächlichen Grundlage erstellt werden kann, dann dürfen die Anforderungen an das Maß der Wahrscheinlichkeit des Gefahreneintritts nicht überspannt werden. Der Veranstalter muss als Folge seines Verhaltens vielmehr ein Versammlungsverbot auch dann hinnehmen, wenn sich die Tatsachen, die auf eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit schließen lassen, noch nicht so verdichtet haben, dass von einer unmittelbaren Gefahr gesprochen werden kann.

Allerdings müssen auch dann tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit einer mehr als nur theoretischen Wahrscheinlichkeit der Versammlungsfreiheit gleich zu achtende Grundrechte Dritter gefährdet sein können, etwa dadurch, dass es zu Gewalttätigkeiten aus der Demonstration selbst herauskommen kann. Dies gilt umso mehr, wenn sogar in Frage steht, ob die angezeigte Versammlung als potentiell unfriedliche überhaupt am Schutz des Art. 8 GG teilnimmt. Jedenfalls dann ist es auch nicht unverhältnismäßig, wenn eine Behörde, die ihrerseits ihren Verhaltens- und Verfahrenspflichten nachgekommen ist, ein Versammlungsverbot erlässt.

Gründe für das Unterlassen der Anzeigen oder eine Nichteinhaltung der 48-Stunden-Frist sind hier nicht ersichtlich. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Anzeige den Veranstaltern nicht ohne weiteres möglich sein sollte.

Insofern ist der Behörde eine Chance zur Kooperation von vornherein vollkommen genommen. Insbesondere ist der Versammlungsbehörde keine Kontaktperson der Organisatoren bekannt, auf die die Versammlungsbehörde mit dem Ziel einer Kooperation und Versammlungsanzeige zugehen könnte.

Damit bestand in den vergangenen Jahren, in denen die böswillig nicht angezeigten Versammlungen stattgefunden haben, auf Seiten der Behörde keine Möglichkeit, die Rechte Dritter vorliegend ausreichend zu wahren.

Darüber hinaus besteht immer dann, wenn sich eine Versammlung ankündigt, ohne dass eine Anzeige nach § 14 Abs. 1 SächsVersG erfolgte - und das ist im Verlauf der vorangegangenen Jahre stets am Silvester- bzw. Neujahrstag festzustellen gewesen - eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit in

Hinblick einer Eröffnung des Straftatbestands nach § 27 Nr. 2 SächsVersG. Demnach macht sich strafbar, wer als Veranstalter oder Leiter eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug ohne eine nach § 14 erforderliche Anzeige durchführt.

Wenn ein Versammlungsverbot aufgrund eines Kooperationsdefizits möglich ist, gilt dies umso mehr bei einer von vornherein böswillig unterlassenen Versammlungsanzeige, bei der es sich unter Zugrundelegung der Erfahrungen der vergangenen Jahre – insbesondere der regelmäßigen Wiederholung als auch aufgrund der mitgeführten Kundgebungsmittel – weder um eine Spontan-, noch um eine Eilversammlung handelt.

Das Versammlungsverbot für Eil- und Spontanversammlungen im verfügbaren Zeitraum ist vorliegend geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig und entspricht damit dem Gebot der Verhältnismäßigkeit der Verwaltung.

Die Maßnahme des Verbotes ist in jedem Falle geeignet, die Gefahr für die betroffenen Rechtsgüter zu vermeiden bzw. einzuschränken. Dies zeigen bereits die Erfahrungen aus den Vorjahren, als es, entgegen der Ereignisse der Vorjahre, nach Erlass der Allgemeinverfügung zu keiner unfriedlichen Versammlung am Connewitzer Kreuz gekommen ist und Silvester am Connewitzer Kreuz auch darüber hinaus friedlich verlief.

Die Maßnahme ist ebenso erforderlich. Das Ergreifen milderer Maßnahmen, wozu die Behörde durch Art. 8 GG und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz grundsätzlich gehalten ist (etwa durch die Erteilung geeigneter Beschränkungen), ist der Behörde insbesondere aufgrund der durch den Veranstalter zu verantwortenden mangelnden Kooperation nicht möglich, da der Behörde die hierfür erforderlichen Ansatzpunkte vorenthalten wurden (vgl. OVG Thüringen, Beschluss vom 12. April 2002; Az.: 3 EO 261/02).

Insbesondere ist für die Behörde ohne jegliche Kooperation und ohne Anhaltspunkte zur Teilnehmerzahl und zu mitgeführten Kundgebungsmitteln kein milderes Mittel erkennbar, da dafür notwendige Erkenntnisse fehlen. Umso mehr ist es der Behörde unmöglich, sich auf alle möglichen Szenarien vorzubereiten.

Als milderes Mittel käme eine Beschränkung der Versammlung vor Ort in Betracht, beispielsweise die Bestimmung eines Versammlungsleiters. Entsprechende Kontakt- und Kooperationsversuche durch die Ordnungsbehörden blieben in den vergangenen Jahren jedoch stets unbeachtet. In Verbindung mit der regelmäßigen Unfriedlichkeit der Versammlungen und einer tatsächlich nicht möglichen Einflussnahme im Versammlungsverlauf vor Ort, kam dabei nur die Auflösung in Betracht.

Dies bindet jedoch zum einen im großen Umfang Polizeikräfte. Die Ordnungsbehörden sind aber nicht dazu verpflichtet, Polizeikräfte ohne Rücksicht auf sonstige Sicherheitsinteressen in unbegrenztem Umfang bereitzuhalten (BVerfG; Az.: 1 BvQ 14/06).

Zum anderen hatten sich zu diesem Zeitpunkt die Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung – insbesondere Leib und Leben der eingesetzten Polizeibeamten und unbeteiligter Dritter, aber auch des Rechts auf Eigentum – bereits realisiert.

Vor diesem Hintergrund kann eine Auflösung nicht die gleiche Geeignetheit entfalten wie ein Versammlungsverbot mittels Allgemeinverfügung.

Zuletzt ist das Versammlungsverbot auch angemessen und damit verhältnismäßig.

Aus den oben genannten Ausführungen ergibt sich, dass im Rahmen einer Rechtsgüterabwägung bei Vorliegen einer böswillig unangezeigten Versammlung trotz des hohen Guts des Versammlungsrechts vorliegend aufgrund der schwerwiegenden betroffenen Rechtsgüter Dritter diese höher zu stellen sind als das Versammlungsrecht eines Veranstalters, der die Versammlung aus nicht nachvollziehbaren Gründen nicht angezeigt, sowie der Versammlungsteilnehmer, die bewusst einer solchen Ankündigung folgen.

Dies wäre durch eine einfache Anzeige unter Nennung der notwendigen Angaben vermeidbar gewesen. Insofern haben die Veranstalter selbst die Abwägung zu ihren Ungunsten zu verantworten.

Vorliegend wurde ausdrücklich bis 48 Stunden vor Silvester die Möglichkeit eingeräumt, die Versammlung fristgemäß anzuzeigen. Erst nach Gewährung dieser Frist wurde diese Allgemeinverfügung bekanntgemacht.

Dadurch wurde sichergestellt, dass friedliche Versammlungen unter Berücksichtigung des den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen, aber auch die Unversehrtheit der Rechtsordnung und die staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen umfassenden Begriffs der öffentlichen Sicherheit nicht von dieser Allgemeinverfügung betroffen sind.

So kann eine am 31.08.2017 angezeigte Versammlung unter dem Motto „Bier statt Böller“ entsprechend der Versammlungsanzeige von 23:00 Uhr bis 23:30 Uhr am Connewitzer Kreuz stattfinden.

Gleiches gilt für eine am 18.12.2017 angezeigte Versammlung, die nunmehr unter dem Motto „Für das Politische!“ entsprechend der Versammlungsanzeige von 23:00 Uhr bis 01:00 Uhr in der Nähe des Connewitzer Kreuz stattfinden kann.

In der Folge besteht gegenüber den zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung nicht angezeigten Versammlungen an diesem Ort und in dieser Zeitspanne eine niedrigere behördliche Eingriffsschwelle – sei es als Eilversammlung, als Spontanversammlung oder als böswillig nicht angezeigte Versammlung.

Nachfolgend waren die oben gemachten Ausführungen zu böswillig unangezeigten Versammlungen und dem sich daraus zwangsläufig ergebenden Kooperationsdefizit sowie die Erfahrungen mit unfriedlichen Versammlungen der vorangegangenen Jahre zugrunde zu legen.

In Anbetracht der Umstände, dass sich Versammlungslagen zu Silvester am Connewitzer Kreuz stets unfriedlich entwickelten und polizeilicherseits bei Versammlungslagen daher zwingend die Frist von 48 Stunden zur Vorbereitung des Einsatzes notwendig ist, waren von der Allgemeinverfügung neben böswillig nichtangezeigten Versammlungen auch etwaige Eil- oder Spontanversammlungen zu erfassen.

Aufgrund der räumlichen und zeitlichen Beschränkung der Allgemeinverfügung ist die Durchführung von Eil- und (echten) Spontanversammlungen alternativ außerhalb des benannten Zeitraums oder außerhalb der benannten örtlichen Grenzen möglich.

Insofern wird kein Versammlungsverbot für den ganzen Tag oder gar das ganze Stadtgebiet ausgesprochen. Dem hohen Schutzgut des Versammlungsrechts wird damit ausreichend Rechnung getragen.

Letztendlich zeichneten sich die Jahre 2015 bis 2017 in Leipzig insbesondere durch eine gesunkene Hemmschwelle zur Unfriedlichkeit gegen Dritte und staatliche Organe, insbesondere auch polizeiliche Einrichtungen und Polizeibeamte aus. Diese Ereignisse sind im Rahmen der Allgemeinverfügung unter der Betrachtung der Aktionen, die zur Wahl des „Randalemeisters 2015“ führten, dargestellt und fanden ihren negativen Höhepunkt in den Auseinandersetzungen am 12.12.2015.

Auch in den Jahren 2016 und 2017 wurden wiederholte Feststellungen dazu gemacht. Insofern über einen Großteil der hier dokumentierten Ereignisse auch von polizeilicher und medialer Seite berichtet wurde, wird seitens der Versammlungsbehörde kein Grund gesehen, an den dort gemachten Angaben zu zweifeln. Auch wenn die dort benannten Aktionen das gesamte Stadtgebiet betrafen, lagen entsprechende Erfahrungen aus den vergangenen Jahren vornehmlich für das Gebiet um das Connewitzer Kreuz vor.

Dies lässt zwingend schlussfolgern, dass Teilnehmer, die ausdrücklich Gewaltanwendung als Mittel der Kommunikation bejahen auch nicht vor gewalttätigen Ausschreitungen gegenüber den zum Einsatz kommenden Einsatzkräften der Polizei unter Hinnahme von Gefährdungen von Leib und Leben zurückschrecken würden.

Die Verhältnismäßigkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich demnach insbesondere aus den Erfahrungen mit unfriedlichen, wiederholt offensichtlich böswillig nicht angezeigten Versammlungen, bei denen es sich weder um Spontan-, noch um Eilversammlungen handelte sowie aus der Schwere der gefährdeten Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit, vorliegend vornehmlich Leib und Leben der eingesetzten Polizeibeamten und die geltende Rechtsordnung in Form der anhaltenden Verstöße gegen § 14 SächsVersG.

Unter Berücksichtigung dessen sowie der Tatsache, dass in den vorangegangenen Jahren Versammlungen im Freien durchgeführt wurden, die nach § 14 Abs. 1 SächsVersG bzw. § 14 Abs. 1 SächsVersG anzeigepflichtig waren und in deren Verlauf es zu Störungen der öffentlichen Sicherheit (Sachbeschädigungen, Übergriffe auf Einsatzkräfte der Polizei usw.) gekommen ist, entstand die Notwendigkeit, den Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung mittels eines Versammlungsverbots vorzubeugen.

Aufgrund der böswillig nicht erfolgten Anzeige sowie, aus Erfahrungen vorangegangener Jahre, eines offenkundigen Teilnahmewunschs von Personen an einer nicht angezeigten Versammlung (von der Kenntnis der Versammlungsnichtanzeige kann unter Berücksichtigung der Ereignisse der Vorjahre ausgegangen werden), ist das Recht auf Versammlungsfreiheit dieser Versammlungsteilnehmer geringer zu werten als das allgemeine Freiheitsrecht Dritter aus Art. 2 GG oder gar spezifischere Freiheitsrechte.

Eine traditionelle Zusammenkunft zum Begehen des Jahreswechsels innerhalb des unter Ziffer 2 genannten Gebietes des Leipziger Stadtteils Connewitz wird mit dem Erlass der Allgemeinverfügung nicht in Frage gestellt.

Bei diesen Abwägungen fand außerdem Berücksichtigung, dass es sich bei dem geplanten Versammlungsort und -zeit um einen traditionell zentralen Standort von Silvesterfeierlichkeiten am Connewitzer Kreuz handelt, der in diesem Zeitraum durch besonders intensiven Besucherverkehr geprägt ist.

Betrachtet man die Versammlungsteilnehmerzahl bei den unangezeigten Versammlungen zum Jahreswechsel in den vergangenen Jahren und die gravierenden Ausschreitungen, die in diesem Rahmen stattfanden, so kann festgestellt werden, dass bereits bei kurzfristigen Aufrufen und Spontandemonstrationen regelmäßig über einhundert Menschen mobilisiert werden konnten. Von einer solchen Teilnehmerzahl ist auch bei künftigen Versammlungen auszugehen.

Bei einer prognostizierten Teilnehmerzahl im dreistelligen Bereich, die sich bewusst einer böswillig nicht angezeigten Versammlung anschließen, liegt eine konkrete Gefahr für unbeteiligte Dritte, insbesondere Fußgänger, aber auch für im Umfeld stattfindende (Silvester-)Veranstaltungen und damit für die öffentliche Sicherheit vor.

Dabei wurde insbesondere auch berücksichtigt, dass in Connewitz aufgrund der engen Straßenquerschnitte und der hohen Frequentierung auf Grund der Silvesterfeierlichkeiten durch Besucher aus dem übrigen Stadtgebiet und von außerhalb immer nahe liegt, dass eine Versammlung schon ab einer vergleichsweise geringen Teilnehmerzahl einen unechten polizeilichen Notstand auslösen kann.

Hinzu tritt, dass bei einem solchen nicht angezeigten Aufzug insbesondere die Unversehrtheit von Menschen in einem erhöhten Maße gefährdet ist, ohne dass sichergestellt ist, dass die Polizei dieser Gefahr wirksam begegnen kann.

Mangels einer Anzeige und Kooperation können keine entsprechenden Maßnahmen ergriffen werden, um eine Beeinträchtigung der anliegenden Geschäftsinhaber (Blockierung von Eingängen und Zufahrten), des öffentlichen Verkehrs oder Dritter zu vermeiden oder zu minimieren.

Insofern wären sämtliche konkret vorzunehmenden Maßnahmen, auch zur Sicherung der Versammlung selbst, nur aufgrund von Spekulationen vorzunehmen. Insbesondere aus diesem Grund wurde die Anzeigepflicht ins Versammlungsrecht hineingenommen und höchstgerichtlich bestätigt, um konkrete Maßnahmen zur Beeinträchtigung der Rechte Dritter zu vermeiden. Maßnahmen zur Absicherung der Versammlung aufgrund von Spekulationen sind der Versammlungsbehörde nicht zuzumuten und insofern genommen.

Bei einer sich aufbauenden Gefahrenlage könnte daher mangels im Vorfeld ergriffener Maßnahmen eine Rücksichtnahme auf Unbeteiligte nicht erfolgen.

Unbeteiligte Dritte könnten aufgrund der vorliegenden Gemengelage so schlichtweg „überrannt“ werden, nicht nur durch die Versammlung, sondern auch durch notwendige polizeiliche Eingriffe in Umsetzung des Versammlungsrechtes.

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass schon allein durch einen geringen, nicht abgrenzbaren gewaltbereiten Teil der potentiellen Versammlungsteilnehmer eine konkrete Gefahr für die Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum des Einzelnen vorliegt. Von der Mobilisierung gewaltgeneigter bzw. gewaltbereiter Versammlungsteilnehmer muss jedoch unter besonderer Berücksichtigung der Ereignisse der vergangenen zwei Jahre in Leipzig aufgrund des böswilligen Nichtanzeige gesichert ausgegangen werden.

Bei gewalttätigen Ausschreitungen aus dem Schutz einer Versammlung heraus, bereits durch eine kleine Gruppe von Versammlungsteilnehmern, wäre es der Polizei aufgrund der oben geschilderten örtlichen Verhältnisse und der latenten Gewaltbereitschaft nicht möglich, gegen diese effektiv einzuschreiten, ohne unzumutbar in die Rechte friedlicher Versammlungsteilnehmer und Dritter einzugreifen.

Solche Sachlagen jedoch können wiederum bereits aus der örtlichen Situation resultieren, nämlich insofern aus Sicht der Polizei eine Betreuung der Versammlung sowie ein Schutz der Rechtsgüter Dritter nicht ohne eine von den Versammlungsteilnehmern als rechtswidrige Bedrängung empfundene Nähe zum Aufzug garantiert werden kann.

Ferner bedroht die böswillige Nichtanzeige sowie die Durchführung einer auf Unkontrollierbarkeit ausgerichteten Versammlung die Unversehrtheit der Rechtsordnung und die staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen, insofern böswillig gegen die Anzeigepflicht aus § 14 Abs. 1 SächsVersG verstoßen wird, was einen Straftatbestand im Sinne des § 27 Alt. 2 SächsVersG darstellt. Dies allein stellt bereits eine bewusste Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar.

Unter Berücksichtigung der im Sachverhalt geschilderten Erkenntnisse aus den vergangenen Jahren ist der begründete Verdacht gegeben, dass als weiterer Effekt der Versammlung die Diskreditierung des Staates, der Ordnungsbehörden und der Polizei sowie der staatlichen Einrichtungen beabsichtigt ist. Dies schlussfolgert sich daraus, dass vorliegend für eine mögliche Versammlung neben dem Ziel der Meinungskundgabe nach Einschätzung der Behörde darüber hinaus das objektive und subjektive Ziel der Provokation bzw. eines gewalttätigen Verlaufs besteht.

Diese den Versammlungsinhalt unterstützenden, gleichzeitig aber darüberhinausgehenden Begleitumstände wie die böswillig nicht erfolgte Anzeige stellen einen klaren Versuch dar, gegen die bestehende Rechtsordnung zu rebellieren und diese durch tatsächliche Handlungen zu untergraben. Es ist damit offensichtlich, dass die nicht angezeigte Demonstration vorwiegend der Diskreditierung und Schädigung des Staates und seiner Einrichtungen dient. Ein solcher Zweck wird allerdings durch Art. 8 GG nicht geschützt (vgl. BVerfG NwZ 2000, 1406, 1407).

Folglich ist das Versammlungsverbot angemessen und damit verhältnismäßig.

#### **IV. Sofortvollzug**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist aus zwingendem übergeordneten öffentlichen Interesse geboten. Sie richtet sich nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. März 1991 (BGBl. I. S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I. S. 3044).

Angesichts der vorgenannten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Durchführung der nicht angezeigten Versammlung liegt es im überwiegenden öffentlichen Interesse, wenn einem Widerspruch gegen dieses Versammlungsverbot durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung die aufschiebende Wirkung genommen wird.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung können die unmittelbar drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung verhindert werden.

Aufgrund des Umstandes, dass im Falle der Anfechtung eine rechtskräftige Hauptsacheentscheidung wegen der Kürze der Zeit nicht vor dem Veranstaltungstermin erwartet werden kann, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Abwehr der aufgezeigten Gefahren unumgänglich.

Wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet werden würde, müsste das verfügte Verbot aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs nicht befolgt werden. Mit Durchführung der Versammlung hätte aber das Verbot jeglichen Sinn verloren.

Im Rahmen der Rechtsgüterabwägung hat das Interesse an der Durchführung der nicht angezeigten Versammlung hinter dem Interesse der Allgemeinheit, die vorgenannten drohenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu verhindern, zurückzutreten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO. Sie ist zum Schutz der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

#### **V. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Leipzig in 04109 Leipzig, Martin-Luther-Ring 4-6, (Besucheranschrift: Prager Straße 136, Aufgang A, 04317 Leipzig) Widerspruch eingelegt werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz oder der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig eingelegt wird.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Leipzig in 04179 Leipzig, Rathenaustraße 40, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Der Antrag kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Justiz und Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 06. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190 in der jeweils geltenden Fassung).

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Schmidt  
Abteilungsleiter

**Anlage: Plan des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung vom 31.12.2017, 23:00 Uhr bis  
01.01.2018, 06:00 Uhr**





